

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 62.

München, den 13. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 4. December 1875, die Taxen der von den Thierärzten dispensirten Arznei mittel betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. December 1875, die Taxen und Stempelgebühren der Gewerbeprivilegien betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Taxen der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben uns bewogen gefunden, unsere Verordnung vom 20. Juli 1872, die Taxe der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betreffend (Reg.-Blatt von 1872, S. 1623 und folgende) mit Rücksicht auf die mit dem 1. Januar 1876 stattfindende Einführung der Reichswährung einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der in §. 1 Abs. 2 erwähnten Beilage tritt die hier angefügte Taxordnung.

§. 2.

Der §. 2 wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

Die niederste Taxe für ein Arzneimittel beträgt 5 Pfennige.